

zes (EnWG) in Verbindung mit Artikel 36 der Richtlinie 2009/73/EG für die Flüssigerdgas-(LNG-)Anlage Brunsbüttel für die gesamte jährliche Durchsatzkapazität in Höhe von 8 Milliarden Kubikmeter für eine befristete Dauer von 25 Jahren ab der kommerziellen Inbetriebnahme erteilt und diese an die Europäische Kommission zur endgültigen Entscheidung nach Artikel 36 Absatz 9 der Richtlinie 2009/73/EG übermittelt.

Am 25. Mai 2021 hat die EU-Kommission die Ausnahmegenehmigung vom 30. November 2020 grundsätzlich in Dauer und Umfang bestätigt. Gleichzeitig verpflichtet sie die BNetzA zu Änderungen in einigen Punkten.

So verlangt die EU-Kommission die Einführung einer Buchungsobergrenze von maximal 45 Prozent für marktbeherrschende Unternehmen auf einem für die Zwecke der Entscheidung rein national abgegrenzten deutschen Markt sowie die Auferlegung von Transparenzvorgaben im Vorfeld der Sekundärvermarktung.

Sie verpflichtet die BNetzA außerdem zu weitergehenden Änderungs- und Widerrufsvorbehalten im Falle einer Änderung der tatsächlichen Umstände. Dies betrifft zum einen den Fall, dass zum Zeitpunkt der Inbetriebnahme der LNG-Anlage kein ausreichendes Angebot an festen Kapazitäten an der deutsch-dänischen Grenze zur Verfügung stehen sollte. Zum anderen fordert die EU-Kommission eine Überprüfung der Ausnahmegenehmigung, falls für das LNG-Terminal Brunsbüttel öffentliche Fördermittel gewährt werden.

Bei Änderung, Widerruf oder Unwirksam werden der hier erläuterten Entscheidung der EU-Kommission kann auch die Ausnahmegenehmigung geändert bzw. widerrufen werden. In einem solchen Fall ist die EU-Kommission erneut zu beteiligen.

Die Entscheidung der EU-Kommission ist im Übrigen einzusehen auf der Internetseite: https://ec.europa.eu/energy/sites/ener/files/documents/2021_german_lng_decision_de.pdf.

Die BNetzA hat nun nach Artikel 36 Absatz 9 der Richtlinie 2009/73/EG einen Monat Zeit, der Entscheidung der EU-Kommission zur Änderung der Ausnahmegenehmigung nachzukommen. Die EU-Kommission ist davon in Kenntnis zu setzen.

45. Abgeordneter
Thomas Nord
(DIE LINKE.)

Welchen Anteil der 8 Mrd. Euro Fördermittel im Wasserstoff-IPCEI, das vom Bundeswirtschaftsminister und vom Verkehrsminister angekündigt wurde (<https://germany.arcelormittal.com/icc/arcelor/broker.jsp?uMen=b4460b16-d5ab-c671-587e-7e978c4e5e0b&uCon=8065089f-ce1f-a971-860c-5e74064a585a&uTem=aaaaaaaa-aaaa-aaaa-00000000042>), kann ArcelorMittal maximal für den Standort Eisenhüttenstadt erhalten, und welche Höhe wurde durch ArcelorMittal in der Projektskizze für den Standort Eisenhüttenstadt angegeben, um den dortigen Umbau auf eine Anlage zur Direktreduktion von Eisenerz und Elektrolichtbogenöfen zu finanzieren?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Ulrich Nußbaum
vom 25. Juni 2021**

Der beihilferechtlich zulässige maximale Förderanteil bemisst sich nach der Finanzierungslücke – also der Differenz zwischen den positiven und negativen Cashflows – im Verhältnis zu den beihilfefähigen Kosten. Die Prüfung und Berechnung dieses Betrages erfolgt erst im Rahmen des beihilferechtlichen Notifizierungsprozesses.

Die Angaben in den eingereichten Projektskizzen zu der Finanzierungshöhe betrachtet die Bundesregierung als Betriebsgeheimnis und gibt hierüber keine öffentliche Auskunft.

46. Abgeordneter
Thomas Nord
(DIE LINKE.)
- An welche konkreten ökologischen, wirtschaftlichen und sozialen Kriterien ist oder wird die Vergabe der Fördermittel aus dem Wasserstoff-IPCEI an ArcelorMittal gebunden, z. B. CO₂-Reduzierung, Erhalt von Arbeitsplätzen, Tarifgebundenheit, Auffanggesellschaften, Umschulungsangebote, vorzeitige Betriebsrente, Ausgleichsarbeitsplätze?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Ulrich Nußbaum
vom 25. Juni 2021**

Die Kriterien für die Vergabe der Fördermittel ergeben sich aus der Bekanntmachung des Interessenbekundungsverfahrens zur geplanten Förderung im Bereich Wasserstofftechnologien und -systeme vom 11. Januar 2021, veröffentlicht im Bundesanzeiger Amtlicher Teil vom 14. Januar 2021 B1 (abrufbar unter www.bundesanzeiger.de/pub/publication/RrR509bmOLCqzGF9ds3/content/RrR509bmOLCqzGF9ds3/BAanz%20AT%2014.01.2021%20B1.pdf).

47. Abgeordneter
Thomas Nord
(DIE LINKE.)
- Welche Maßnahmen will die Bundesregierung treffen, um sicherzustellen, dass in Deutschland produzierter, durch die Umstellung auf Wasserstoff jedoch teurer gewordener Stahl auf dem internationalen Markt wettbewerbsfähig ist?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Ulrich Nußbaum
vom 25. Juni 2021**

Mit dem Handlungskonzept Stahl hat die Bundesregierung ein umfassendes Programm erarbeitet, um zu gewährleisten, dass die Stahlindustrie trotz der Umstellung auf Wasserstoff wettbewerbsfähig bleibt.

Zu den bereits getroffenen bzw. gestarteten Maßnahmen gehören die Förderung über das in den Fragen 45 und 46 erwähnte wichtige Vorhaben von gemeinsamem europäischen Interesse (IPCEI) Wasserstoff, die Bereitstellung von umfangreichen Mitteln im Förderprogramm Dekarbonisierung in der Industrie des Bundesministeriums für Umwelt, Natur-

schutz und nukleare Sicherheit und die Erleichterung von Umlagekosten bei der Erzeugung grünen Wasserstoffs.

Die Bundesregierung setzt sich zudem weiterhin für effektive Regelungen zur Vermeidung des sogenannten Carbon Leakage ein. Wenn die Kommission ihre Legislativvorschläge für einer Überarbeitung der Energie- und klimarechtlichen Rahmenbedingungen Mitte diesen Jahres vorlegt (Fit For 55-Paket), wird die Bundesregierung darauf drängen, die bisherigen Instrumente zum Carbon Leakage-Schutz (kostenlose Zuteilung und Strompreiskompensation) im angemessenen Umfang unter Berücksichtigung der internationalen Wettbewerbsfähigkeit fortzuführen. Dies hat die Bundesregierung bereits in ihrer Stellungnahme zum Fit For 55-Paket deutlich gemacht.

Als weitere Maßnahmen sind insbesondere ein Förderprogramm für Klimaschutzverträge nach dem Ansatz Carbon Contracts for Difference für Industriebanwendungen – darunter für den Stahlsektor – und ein Förderkonzept zum Import von grünem Wasserstoff („H2 Global“) geplant und soll noch in diesem Jahr eingeführt werden. Beide Programme werden über das Klimaschutz-Sofortprogramm auch nochmals aufgestockt.

Mittelfristig soll jedoch eine hinreichend große und verlässliche Nachfrage für grünen Stahl im Markt geschaffen werden. Bis Ende des Jahres wird die Bundesregierung daher gemeinsam mit der Industrie ein Pilotvorhaben für Leitmärkte für grünen Stahl entwickeln und damit einen Auftrag aus dem Handlungskonzept Stahl umsetzen. Dafür wird eine Roadmap Grüne Leitmärkte umgesetzt, mit dem Ziel, eine hinreichend große und verlässliche Nachfrage für grünen Stahl zu schaffen.

48. Abgeordneter
Thomas Nord
(DIE LINKE.)
- In welcher Höhe will die Bundesregierungen vor dem Hintergrund, dass laut der mit der PM vom 28. Mai 2021 veröffentlichten Karte des BMWi zum Stahlwerk Eisenhüttenstadt keine Wasserstoff-Pipeline gebaut wird, den Aufbau regionaler Wasserstoff-Infrastruktur fördern, und bis wann soll diese Infrastruktur fertig gebaut sein?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Ulrich Nußbaum
vom 25. Juni 2021**

Die Anbindung des Stahlwerks Eisenhüttenstadt an ein deutsches bzw. europäisches H₂-Netz ist laut Aussagen der Antragsteller perspektivisch vorgesehen. Eine entsprechende Förderung wurde im IPCEI-Rahmen nicht beantragt.

Um einen rechtssicheren Aufbau eines deutschen Wasserstoffnetzes zu gewährleisten, soll die notwendige Finanzierung insbesondere über die Förderung der ersten integrierten Wasserstoffprojekte zielgerichtet im IPCEI-Rahmen erfolgen. Seitens BMWi wird geprüft, ob eine für den Ausbau weiterer Infrastruktur zusätzliche Förderung notwendig ist. Hierfür müssten zusätzliche Haushaltsmittel bereitgestellt werden. Die konkrete Planung der geförderten und nicht geförderten Infrastruktur obliegt grundsätzlich den Unternehmen.